

14. Wahlperiode

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ständigen Ausschusses

**zu der Mitteilung des Innenministeriums vom
30. Juli 2009 – Drucksache 14/4963**

**Fünfter Tätigkeitsbericht des Innenministeriums zum Daten-
schutz im nicht öffentlichen Bereich**

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

von der Mitteilung des Innenministeriums vom 30. Juli 2009 – Drucksache
14/4963 – Kenntnis zu nehmen.

22. 10. 2009

Der Berichterstatter:

Jürgen Walter

Der Vorsitzende:

Winfried Mack

Bericht

Der Ständige Ausschuss beriet die Mitteilung des Innenministeriums vom
30. Juli 2009, Drucksache 14/4963, in seiner 34. Sitzung am 22. Oktober
2009.

Ein Abgeordneter der SPD äußerte sich lobend und anerkennend über den
vorliegenden Fünften Tätigkeitsbericht des Innenministeriums zum Daten-
schutz im nicht öffentlichen Bereich und führte weiter aus, aus diesem Bericht
ergebe sich, wie vielfältig inzwischen auch die Anforderungen an die für den
Datenschutz im nicht öffentlichen Bereich zuständige Aufsichtsbehörde seien
und wie stark die Bedeutung des Datenschutzes gerade in diesem Bereich
gestiegen sei. Auch aus diesem Grund werde immer deutlicher, dass die Auf-
sichtsbehörden für den Datenschutz im öffentlichen und den Datenschutz im
nicht öffentlichen Bereich, die noch immer künstlich geteilt seien, gemäß einer
vielfach geäußerten Forderung endlich zusammengeführt werden sollten,

zumal dies in anderen Bundesländern wie beispielsweise Hessen längst geschehen sei und dies zu Verbesserungen und Synergieeffekten geführt habe.

Erfreulich sei, dass der Arbeitnehmerdatenschutz immer größere Bedeutung erlange. Er hoffe, dass möglichst bald ein Arbeitnehmerdatenschutzgesetz erlassen werde.

Der vorliegende Bericht enthalte zahlreiche Punkte, die für die Bevölkerung von nicht unerheblicher Bedeutung seien. Erschwerend wirke sich jedoch das Phänomen aus, dass vor allem junge Menschen insbesondere im Internet immer großzügiger mit ihren personenbezogenen Daten umgingen, wobei vielfach bereits von Fahrlässigkeit gesprochen werden könne. Auch darauf müsse die Politik reagieren, um in allen Bevölkerungsschichten das erforderliche Bewusstsein für den Datenschutz zu wecken. Ferner müsse hinsichtlich des Internet verstärkt auf internationaler Ebene zusammengearbeitet werden.

Ein Abgeordneter der Grünen schloss sich den lobenden Äußerungen seines Vorredners an und führte weiter aus, der vorliegende sehr umfangreiche Bericht mache deutlich, dass immer mehr Datenschutzverstöße öffentlich bekannt würden und dass es immer schwerer werde, die Datenschutzaufsicht entsprechend den derzeitigen Behördenstrukturen auseinanderzuidividieren. Erschwerend komme hinzu, dass für die wachsenden Aufgaben vergleichsweise sehr wenig Personal zur Verfügung stehe, sodass er sich kaum vorstellen könne, dass eine Datenschutzaufsichtsbehörde anlassunabhängig stichprobenartig Kontrollen durchführen könne.

Deshalb appelliere er wie sein Vorredner an die Landesregierung, endlich die Datenschutzaufsichtsbehörden für den öffentlichen und den nicht öffentlichen Bereich zusammenzulegen und wenn irgend möglich personell besser auszustatten. Denn die Bedeutung des Datenschutzes werde angesichts der Lukrativität von legalem wie auch illegalem Datenhandel aller Voraussicht nach weiter zunehmen. Er kündige an, sich auch in Zukunft für eine Zusammenlegung einzusetzen, und weise in diesem Zusammenhang darauf hin, dass inzwischen auch CDU-Abgeordnete dafür plädierten, dem Vorbild anderer Bundesländer zu folgen und die Zusammenlegung vorzunehmen.

Anschließend brachte er vor, auf Seite 20 der Drucksache sei im Zusammenhang mit der Überwachung von Arbeitnehmern von Bußgeldern zwischen 3.000 € und 15.000 € je Bericht die Rede. Ihn interessiere, nach welchen Kriterien die verhängten Bußgelder in ihrer Höhe gestaffelt seien. Ferner interessiere ihn, wie sich die ebenfalls auf Seite 20 der Drucksache erwähnte Summe der verhängten Bußgelder in Höhe von annähernd 1,5 Millionen € zusammensetze.

Der Seite 22 der Drucksache entnehme er, dass die Überprüfung der (Video-)Überwachung von Mitarbeitern auch bei anderen Discountern zum Zeitpunkt der Erarbeitung des vorliegenden Tätigkeitsberichts noch andauert habe. Ihn interessiere, ob diese Überprüfung inzwischen abgeschlossen sei und, wenn ja, mit welchem Ergebnis.

Ein Abgeordneter der CDU äußerte, er schließe sich den lobenden Äußerungen seiner Vorredner zum vorliegenden Tätigkeitsbericht an. Dieser Bericht sei zwar umfangreich, aber gut lesbar und enthalte zahlreiche sehr sinnvolle Hinweise. Für alarmierend halte er, dass die Zahl der Verstöße seit der Vorlage des letzten Tätigkeitsberichts stark zugenommen habe. Die inzwischen erfolgte Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes habe sich im Berichtszeitraum noch nicht auswirken können.

Ein Arbeitnehmerdatenschutzgesetz wäre auch aus seiner Sicht sehr sinnvoll, weil dadurch Klarheit geschaffen würde, welche personenbezogenen Daten auf welche Weise gespeichert werden dürften und wem sie zugänglich gemacht werden dürften. Dabei sollte jedoch mit Augenmaß vorgegangen werden; beispielsweise hielte er es für übertrieben, Bewerber um Erlaubnis fragen zu müssen, Namen und Telefonnummer speichern zu dürfen. Im Übrigen sei es im Kollegenkreis durchaus üblich, sich auch nach einer Krankheit nach dem Befinden des Betroffenen und der Art der Krankheit zu erkundigen.

Problematisch sei, dass es hinsichtlich des Datenschutzes nicht einmal ansatzweise ein einheitliches Verhalten in der Bevölkerung gebe. Während viele Menschen vorwiegend jüngeren Alters im Internet personenbezogene Daten bereitwillig preisgäben, wobei negative Folgen entweder nicht bekannt seien oder billigend in Kauf genommen würden, gebe es auch Menschen, die mit ihren personenbezogenen Daten derart restriktiv umgingen, dass es potenziellen Vertragspartnern kaum mehr möglich sei, tätig zu werden. Diesen großen Unterschieden müsse der Gesetzgeber Rechnung tragen und für eine ausgewogene Datenschutzgesetzgebung sorgen.

Abschließend teilte er mit, es sei inzwischen beabsichtigt, die Aufsichtsbehörden für den Datenschutz im öffentlichen und im nicht öffentlichen Bereich organisatorisch zusammenzulegen. Er bitte jedoch darum, sich davon nicht zu viel zu versprechen; ein Allheilmittel gegen Datenschutzverstöße stelle auch dies nicht dar.

Ein Abgeordneter der FDP/DVP führte aus, diese Zusammenlegung sei von seiner Fraktion seit Langem gefordert worden. Er sei froh, dass diese Forderung nunmehr umgesetzt werde.

Anschließend erklärte er, Rechtsanwälte als Organe der Rechtspflege unterlägen zum Mandantenschutz gewissen Geheimhaltungspflichten und seien insoweit geschützt, und er lege großen Wert darauf, dass dieser Schutz auch dann bestehen müsse, wenn ein Anwalt wie ein Inkassounternehmen tätig sei.

Abschließend erkundigte er sich danach, von wie vielen Personen in der Aufsichtsbehörde die öffentlich bekannt gewordenen Fälle von Datenschutzverstößen beispielsweise bei einem Discounter bearbeitet worden seien, wie viel Personal dadurch also gebunden gewesen sei.

Der Ministerialdirektor im Innenministerium bedankte sich für das Lob, das für die Erstellung des vorliegenden Tätigkeitsberichts geäußert worden sei, und führte weiter aus, für die Datenschutzaufsicht gebe es sowohl für die Variante einer organisatorisch getrennten als auch für die Variante einer gemeinsamen Datenschutzaufsichtsbehörde für den öffentlichen und den nicht öffentlichen Bereich pragmatische Lösungen. Er weise in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es noch mehrere Länder mit getrennten Zuständigkeiten gebe und Baden-Württemberg mit diesem System keine schlechten Erfahrungen gemacht habe. Gleichwohl biete eine Zusammenlegung die Möglichkeit, vor allem in funktionaler Hinsicht Synergieeffekte zu schöpfen und sowohl das technische als auch das juristische Wissen effizienter zu nutzen. Wann die Zusammenlegung letztlich erfolge, lasse sich derzeit noch nicht konkret festlegen; zunächst müsse u. a. noch geklärt werden, wie die Forderung der EU nach organisatorischer Unabhängigkeit der Datenschutzaufsicht erfüllt werden könne.

Er räume ein, dass der eine oder andere Vorgang schneller hätte bearbeitet werden können, wenn mehr Personal zur Verfügung gestanden hätte; die Arbeitsfähigkeit der Datenschutzaufsicht in Baden-Württemberg sei jedoch auch mit dem derzeitigen Personalbestand sichergestellt. Er halte es auch in

Zukunft für verantwortlich, hinsichtlich der Personalausstattung „auf Sicht zu fahren“, zumal sich das Rechtsgebiet, mit dem sich die Datenschutzaufsicht befasse, dynamisch entwickle und die technische Entwicklung sowie das sich ändernde Nutzerverhalten immer wieder aufs Neue erforderten, pragmatische Lösungen zu entwickeln und sinnvolle Regelungen aufzustellen.

Ein weiterer Vertreter des Innenministeriums führte ergänzend aus, die erwähnte Summe der Bußgelder in Höhe von knapp 1,5 Millionen € gegen einen Discounter errechne sich aus zwölf einzelnen Bußgeldbescheiden, die die zwölf beteiligten Datenschutzaufsichtsbehörden erlassen hätten. Die Einzelbeträge seien davon abhängig gewesen, welche Unterlagen wo vorgefunden worden seien. In einem Fall, bei dem sehr viele Protokolle gefunden worden seien, habe der Betrag bei über 600.000 € gelegen. In Baden-Württemberg seien keine Protokolle gefunden worden; gegen die fünf Regionalgesellschaften seien wegen Nichtbestellung von betrieblichen Datenschutzbeauftragten Bußgelder in Höhe von 50.000 € erlassen worden. Die erwähnte Staffelung der Bußgelder zwischen 3.000 € und 15.000 € habe sich aus dem Inhalt der aufgefundenen Protokolle über die Mitarbeiterbeobachtung, die von Detektiven erstellt worden seien, ergeben; je stärker die Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gewesen seien, desto höher sei das Bußgeld ausgefallen.

Die auf Seite 22 der Drucksache erwähnte Überprüfung hinsichtlich der (Video-)Überwachung von Mitarbeitern auch bei anderen Discountern dauere noch immer an, weil die Datenschutzaufsichtsbehörde dazu nicht nur Schriftverkehr führe, sondern auch vor Ort Überprüfungen vornehme, was relativ zeitaufwendig sei.

Zur angesprochenen Thematik des Datenschutzes bei Rechtsanwälten gebe es unterschiedliche Auffassungen zwischen den Rechtsanwaltskammern und den Datenschutzaufsichtsbehörden in der Bundesrepublik. Während die Rechtsanwaltskammern die Auffassung verträten, dass Rechtsanwälte im Prinzip keiner Datenschutzaufsicht unterlägen, verträten die Datenschutzaufsichtsbehörden in ganz Deutschland einhellig eine gegenteilige Auffassung. Der Deutsche Bundestag habe eine Entschließung gefasst, die auch im Tätigkeitsbericht zitiert sei und die zwar im Wesentlichen die Auffassung der Datenschutzaufsichtsbehörden stütze und feststelle, dies sei die zutreffende Auslegung des Bundesdatenschutzgesetzes, die jedoch auch zu erkennen gebe, dass vielleicht für Rechtsanwälte noch die eine oder andere rechtliche Änderung vorzunehmen sei, um den spezifischen Belangen im Bereich der Tätigkeit von Rechtsanwälten Rechnung zu tragen. Die Bundesregierung sei aufgefordert worden, zur Klärung einen Gesetzentwurf vorzulegen; dieser stehe jedoch noch aus. Unstreitig sei jedoch, dass der im vorliegenden Tätigkeitsbericht erwähnte Rechtsanwalt der Datenschutzaufsicht unterliege.

Zum Thema Personalausstattung teilte er abschließend mit, die Datenschutzaufsichtsbehörde sei sechs Monate lang intensiv mit dem im Tätigkeitsbericht thematisierten Fall eines Discounters beschäftigt gewesen und habe in diesem Zusammenhang auch die Koordination der ebenfalls beteiligten anderen Datenschutzaufsichtsbehörden übernommen. Aufgrund des recht hohen Koordinations-, Gesprächs- und Kontrollaufwands seien fast über den gesamten Zeitraum hinweg Personen im Gesamtumfang von 2,5 Vollzeitstellen sehr stark mit diesem Fall befasst gewesen.

Der Abgeordnete der SPD äußerte, die Synergieeffekte, die sich durch eine Zusammenlegung der beiden Aufsichtsbehörden ergäben, sollten nicht für Einsparungen, sondern vielmehr für eine bessere Erledigung der immer größer werdenden Aufgaben genutzt werden. Die vergrößerte Behörde sollte also unbedingt mit genügend Personal und ausreichenden Sachmitteln ausgestattet werden.

Der Hauptvorteil einer Zusammenlegung liege aus seiner Sicht im Übrigen darin, dass vielen Menschen, denen zwar bekannt gewesen sei, dass es einen für den Datenschutz im öffentlichen Bereich zuständigen Landesbeauftragten für den Datenschutz gebe, nicht jedoch bekannt gewesen sei, dass es für den gesamten nicht öffentlichen Bereich ebenfalls eine Datenschutzaufsichtsbehörde gebe, nunmehr bewusst werde, dass es – dann in Form des Landesbeauftragten für den Datenschutz – auch für den nicht öffentlichen Bereich eine Datenschutzaufsichtsbehörde und damit Rechtsschutzmöglichkeiten gebe. Auch aus diesem Grund begrüße er den aus seiner Sicht längst überfälligen Schritt der Zusammenlegung ausdrücklich.

Der Ausschuss beschloss ohne förmliche Abstimmung, dem Plenum zu empfehlen, von der Mitteilung des Innenministeriums Kenntnis zu nehmen.

02. 11. 2009

Jürgen Walter